



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern  
Postfach 29 60 • 65019 Wiesbaden

Frau Vorsitzender  
Petra Müller-Klepper, MdL  
Europaausschuss des Hessischen Landtages  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

**Schriftliche Anhörung im Europaausschuss des Hessischen Landtages  
zum Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA  
– Drucksachen 19/1063 und 19/1673 –**

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,

vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung im Europaausschuss des Hessischen Landtags zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA, die wir gern wahrnehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern unterstützt grundsätzlich den Abschluss von Freihandelsabkommen wie die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), das Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada (CETA) und das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) und sieht sich darin einig mit den anderen Wirtschaftsverbänden auf Landes- und Bundesebene. Da der Primärfokus der öffentlichen Debatte aktuell auf TTIP liegt, werden wir den Schwerpunkt der Stellungnahme ebenfalls auf TTIP legen. Die nachfolgenden Anmerkungen treffen mehrheitlich auch auf CETA und TiSA zu.

Die Vereinigten Staaten sind bereits heute Deutschlands wichtigster Handelspartner außerhalb der EU. Daher wird das generelle Ziel, durch TTIP Marktzugangsbeschränkungen abzubauen, von Seiten der mittelständischen Wirtschaft begrüßt. Von einem Abbau tarifärer und nicht tarifärer Hemmnisse kann auch das Handwerk profitieren. Insbesondere die Aufnahme eines eigenen KMU-Kapitels ist begrüßenswert. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass durch TTIP in den Bereichen berufliche Qualifikationsanforderungen, Produktsicherheit, Soziales sowie Verbraucher- und Gesundheitsschutz keine bewährten Standards abgesenkt werden. Die Verankerung des Ziellandprinzips ist für uns dabei von zentraler Bedeutung. Im Sinne der Subsidiarität müssen die Regulierungshoheiten von Staaten und die Gesetzgebungsfunktionen der Parlamente gewährleistet bleiben.

Neben den wirtschaftlichen Effekten ist TTIP auch strategisch und geopolitisch von hoher Relevanz für Europa. TTIP bietet der EU und den USA die Chance, die Globalisierung mit fairen und nachhaltigen Spielregeln politisch zu gestalten. Zeitgleich verhandeln die USA seit 2009 mit einigen pazifischen Staaten ein

13. Juli 2015

Unser Zeichen: DrG

Ansprechpartner:  
Dr. Christoph Gelking  
Telefon 0611 136-174  
Telefax 0611 136-8174  
[christoph.gelking@handwerk-hessen.de](mailto:christoph.gelking@handwerk-hessen.de)

Präsident  
Bernd Ehinger

Geschäftsführer  
Harald Brandes

Hausanschrift:  
Bierstadter Straße 45  
65189 Wiesbaden

[info@handwerk-hessen.de](mailto:info@handwerk-hessen.de)  
[www.handwerk-hessen.de](http://www.handwerk-hessen.de)

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen  
Handwerkskammern –  
Die Dachorganisation der drei  
hessischen Handwerkskammern  
Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und  
Wiesbaden.

Wiesbadener Volksbank  
BLZ 510 900 00  
Konto 247 200  
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W



neues transpazifisches Partnerschaftsabkommen (Trans-Pacific Partnership, kurz TPP). Die USA und die pazifischen Staaten, darunter unter anderem Australien, Kanada, Japan, Mexiko, Neuseeland und Singapur, erwirtschaften bereits heute gemeinsam fast 40% des weltweiten Bruttoinlandsprodukts. Sollte TTIP nicht zustande kommen, könnte Europa langfristig im internationalen Welthandel abgehängt werden und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft nachhaltig geschwächt werden. Dies wäre auch zum Nachteil des hessischen Handwerks.

Die nachfolgende Bewertung und Positionierung des hessischen Handwerks zu TTIP beruht auf dem bislang bekannten Verhandlungsstand zwischen Europäischer Kommission und den USA. Die Verhandlungen werden vom 13. bis 17. Juli in Brüssel fortgeführt. Zudem liegt bislang kein konsolidierter Text wie bei CETA vor, so dass die Positionierung und Bewertung des hessischen Handwerks hier unter dem Vorbehalt inhaltlicher Veränderungen steht.

Gerne nimmt die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern zu den in Drucksache 19/1673 explizit angesprochenen Aspekten a) – e) nachfolgend Stellung.

**a) Überblick über den Verhandlungsstand (Verhandlungsmandat und Sachstand), Einordnung von TTIP und TISA in den Kontext bereits abgeschlossener und noch beabsichtigter Freihandelsabkommen und mittelbare und unmittelbare Rechtsbindung Hessens an internationale Abkommen**

Die Bevölkerung der meisten europäischen Mitgliedsstaaten steht TTIP grundsätzlich positiv gegenüber. Nur in Deutschland, Österreich und Luxemburg ist die Skepsis gegenüber TTIP sehr groß. Dies liegt mitunter an Fehlinformationen und einer anfänglich verfehlten Kommunikationsstrategie der Europäischen Kommission. Die Veröffentlichung des Verhandlungsmandats durch den Rat am 9. Oktober 2014 wird daher, ebenso wie die Transparenzoffensive der Europäischen Kommission zum 1. Oktober 2014, vom Handwerk ausdrücklich begrüßt. Die Maßnahmen der Transparenzoffensive finden die grundsätzliche Zustimmung des Handwerks. Die Vielzahl der neu veröffentlichten Dokumente ermöglicht Stakeholdern einen deutlich besseren Überblick über den aktuellen Stand der Verhandlungen. Die Einrichtung von Lesesälen in US-Botschaften der europäischen Mitgliedsstaaten ist ebenfalls ein weiterer wichtiger Schritt zur Schaffung von Transparenz. In den Botschaften sollen Regierungsmitglieder die Möglichkeit erhalten, konsolidierte Verhandlungstexte einzusehen. Hier wäre jedoch eine Ausweitung des Zugangs auf Vertreter des Bundestages und der Landesregierungen wünschenswert, zumal das TTIP-Abkommen nach gängiger Interpretation als gemischtes Abkommen angesehen wird. Zur Ratifizierung des Abkommens ist eine Zustimmung sowohl auf EU-Ebene, als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich. In Deutschland wäre neben dem Bundestag auch der Bundesrat zustimmungspflichtig. Dies entspricht auch der Position der Bundesregierung. Das Handwerk teilt diese Sichtweise.



**b) Mögliche Effekte für die hessische Wirtschaft (Auswirkung auf interkontinentalen Warenhandel, z. B. Zölle und Ursprungsregeln, Regulierungsfragen und nicht tarifäre Handelshemmnisse), Kapitalverkehr, Dienstleistungshandel und Niederlassungen (z. B. Marktzugangsmöglichkeiten und Hemmnisse für den Marktzugang, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie öffentliches Beschaffungswesen)**

### **Dienstleistungen/Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Das Verhandlungsmandat sieht unter anderem Kapitel zum Dienstleistungshandel, der Niederlassung und der Anerkennung von Berufsqualifikationen vor. Ziel soll dabei sein, jegliche Diskriminierungen eines Dienstleisters aus den USA in Europa zu vermeiden (selbstverständlich auch europäischer Unternehmen in den USA). In der Konsequenz würde ein amerikanischer Unternehmer den gleichen Regeln unterliegen, wie inländische bzw. europäische Dienstleister. Wenn in dem Verhandlungsmandat des Rates der EU an die Europäische Kommission von einer maximalen Liberalisierung gesprochen wird, zielt dies zunächst auf staatliche Maßnahmen wie die Kontingentierung eines Dienstleistungsmarktes, die Monopolisierung einzelner Dienstleistungen oder einer Bedarfsprüfung als zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer Dienstleistung ab. Berufliche Qualifikationen als Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs werden von der Europäischen Kommission derzeit nicht als Marktzugangsbeschränkungen angesehen. Die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen würde daher den bestehenden Regeln unterliegen. Zudem sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen Anforderungen der EU und der Mitgliedstaaten betreffend Beschäftigung und Arbeitsbedingungen weiterhin gelten. Ein Sozialdumping wäre damit ausgeschlossen.

Ein Abbau der Niederlassungsregeln müsste von dem betroffenen Mitgliedstaat als Verpflichtung in das Abkommen aufgenommen werden. Dass ein solcher Schritt im handwerklichen Bereich geplant ist, ist nach dem jetzigen Informationsstand nicht ersichtlich.

Was die Berufsqualifikationen angeht, sollen im TTIP-Abkommen Mechanismen zur gegenseitigen Anerkennung derselben gefunden werden. Die regulatorische Kompatibilität soll dabei das Recht, Vorschriften nach Maßgabe des von der jeweiligen Seite für angemessen erachteten Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Verbraucher, Arbeit und Umwelt sowie kulturelle Vielfalt zu erlassen oder auf andere Weise legitime Regulierungsziele zu erreichen, unberührt lassen. Der hohe Ausbildungsstandard im deutschen Handwerk würde somit gesichert bleiben.

Das hessische Handwerk begleitet insbesondere die Verhandlungen zu Dienstleistungen und Anerkennung von Berufsqualifikationen aufmerksam. Im CETA-Abkommen erstreckt sich die Anerkennungsregelung auf alle Berufe, die in beiden Vertragsparteien reglementiert sind, das heißt in allen oder einzelnen EU-Mitgliedstaaten respektive in Kanada bundesweit oder in ausgewählten



Provinzen oder Territorien. Unter den Begriff der regulierten Berufe fallen in Deutschland alle 41 handwerklichen Berufe der Anlage A der Handwerksordnung (HwO). Das CETA Abkommen sieht vor, einen gemeinsamen Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen einzurichten. Behörden und berufsständische Organisationen können diesem Gremium Berufe empfehlen, für die Gegenseitigkeitsabkommen (MRAs) verhandelt werden. Das heißt, für jeden Beruf werden die Anerkennungsvoraussetzungen einzeln festgelegt. Bislang ist unklar, wer dem gemeinsamen Ausschuss angehören soll und wie die MRAs verhandelt werden.

Basierend auf dem aktuellen Verhandlungsstand und den zugänglichen Informationen sind bislang keinerlei negative Auswirkungen für das bestehende System der beruflichen Qualifizierung im Rahmen der Dualen Ausbildung erkennbar. Auch die bislang gewählte Form der Anerkennung von Berufsqualifikationen scheint für das hessische Handwerk unproblematisch. Das hessische Handwerk setzt vielmehr Hoffnung in eine Erleichterung des Anerkennungsverfahrens auf amerikanischer Seite. Berufliche Qualifikationen unterscheiden sich momentan in den amerikanischen Bundesstaaten mitunter beachtlich. Will ein hessischer Handwerker seine Qualifikation in den USA anerkennen lassen, muss er neben zentralstaatlichen auch eine Vielzahl unterschiedlicher bundesstaatlicher Regularien beachten. Eine Reduktion der Komplexität wäre hier im Sinne der Antragssteller wünschenswert.

Aus der außenwirtschaftlichen Beratungspraxis ist zudem bekannt, dass die Anerkennung einer Qualifikation für hessische Handwerker meist nicht die alleinige Hürde darstellt. Viel problematischer erscheint es, ein Arbeitsvisum für die Vereinigten Staaten zu erhalten. Die restriktiven VISA-Vorschriften verhindern häufig die Dienstleistungserbringung in den USA. Viele Handwerker nehmen daher Abstand von entsprechenden Aufträgen. In einem Handelsabkommen zwischen den USA und Australien wurden entsprechende VISA-Erleichterungen zur Dienstleistungserbringung vereinbart. Entsprechend dieser Vereinbarungen wären auch VISA-Erleichterungen im Rahmen von TTIP denkbar, für die sich das hessische Handwerk explizit ausspricht.

### **Öffentliches Beschaffungswesen**

Das Verhandlungsmandat sieht unter anderem auch einen gegenseitigen, verbesserten Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen vor. Dieses Thema wird bislang primär von europäischer Seite fokussiert. Ein fairer Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe ist nach Ansicht des hessischen Handwerks nur dann möglich, wenn auch die US-Bundesstaaten bereit sind, ihre Ausschreibungen für europäische Unternehmen zu öffnen. Dies würde in weiten Teilen einen Verzicht auf „Buy-American“ Klauseln bedeuten. Entsprechende Verhandlungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe beziehen bislang nur die zentrale Ebene mit ein. Das Handwerk unterstützt daher die Position der europäischen Mitgliedsstaaten und der Kommission, den Geltungsbereich auch auf die Ebene der US-Bundesstaaten auszuweiten.



Ein verbesserter Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen bietet einerseits für hessische Betriebe neue Marktchancen, andererseits einen verstärkten Wettbewerbsdruck auf heimischen Märkten. Die Auswirkungen eines verbesserten Zugangs zum öffentlichen Beschaffungswesen dürften für hessische Handwerksbetriebe jedoch generell überschaubar sein.

### **Ursprungskennzeichnung**

TTIP bietet deutschen Handwerksunternehmen die Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen. Dass das funktionieren kann, zeigt bereits eine Vielzahl hessischer Unternehmen, die Waren in die USA liefern oder ihre Dienstleistungen vor Ort anbieten. Handwerksqualität „Made in Germany“ wird nicht zuletzt wegen des hohen Ausbildungsstandards gern auf dem amerikanischen Markt angenommen. Es verwundert daher auch nicht, dass die USA stark an der Einführung eines Dualen Ausbildungssystems interessiert sind.

Die Ursprungskennzeichnung stellt bereits auf europäischer Ebene ein kontrovers diskutiertes Thema dar. Die Debatte im Rat fokussiert sich momentan auf die Suche nach einer Lösung zur „verbindlichen Angabe des Ursprungslands“ (Art. 7, die sogenannte „made in“-Debatte). Eben diese Debatte spielt auch in den Verhandlungen zwischen der EU und den USA eine zentrale Rolle. Aus Verhandlungskreisen ist zu vernehmen, dass die amerikanische Seite geschützten geographischen Angaben kritisch gegenüber steht und sich dagegen zur Wehr setzt. Das Handwerk spricht sich für die Ursprungskennzeichnung und geschützte geographische Angaben aus. Deutsche Handwerksdienstleistungen erfahren ebenso wie handwerkliche Produkte weltweit eine enorme Wertschätzung. Das Gütezeichen „Made in Germany“ steht für Qualität, Fleiß, Effizienz und Präzision und damit für gute, zuverlässige und ebenso solide wie innovative Produkte. Die Verwendung entsprechender Kennzeichnungen erleichtert daher hessischen Unternehmen den Einstieg in den amerikanischen Markt und bietet Verbrauchern Orientierung in komplexen Märkten.

**c) Mögliche Effekte für hessische Verbraucher (Auswirkungen auf Verbraucherschutzstandards, z. B. Medizin- und Nahrungsmittelstandards), Natur- und Umweltschutzstandards (z. B. Fracking), Landwirtschaft und Tierschutz (z. B. Klontiere), Regelungen zur Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung), Datenschutzstandards (z. B. Verknüpfung von TTIP mit einem transatlantischen Datenschutzabkommen)**

### **Verbraucherschutz**

Das hessische Handwerk betont stets den hohen Wert des Verbraucherschutzes. Der beste Garant für einen guten und sachgerechten Verbraucherschutz sind stets gut ausgebildete Fachkräfte. Daher spricht sich das hessische Handwerk für einen Erhalt der bewährten hessischen und deutschen Verbraucherschutzstandards aus. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass in den Bereichen berufliche Qualifikationsanforderungen, Produktsicherheit, Soziales sowie Ver-



braucher- und Gesundheitsschutz keine bewährten Standards gesenkt werden.

## **Datenschutz**

Die Digitalisierung hat in vielen Handwerksunternehmen bereits erfolgreich Einzug gehalten. Neue digitale Verfahren tragen dazu bei, Produktionsprozesse und betriebliche Abläufe zu optimieren, sowie innovative Leistungsangebote zu entwickeln. Digitale Kommunikationsformen sind zugleich wichtige Ansatzpunkte zur Erschließung neuer Kundenkreise und Instrumente zur Nachwuchswerbung. Besondere Bedeutung haben im Handwerk die Planungen zu einem europäisch einheitlichen Datenschutzrecht für personenbezogene Daten. Bei den weiteren Verhandlungen ist darauf zu achten, dass die bewährten deutschen und europäischen Datenschutzstandards nicht abgesenkt oder ausgehöhlt werden.

### **d) Mögliche Effekte auf die Kultur in Hessen (Auswirkungen auf die Kulturförderung, z. B. Buchpreisbindung, audiovisuelle Medien, öffentliche Zuschüsse und den Schutz des geistigen Eigentums)**

Hierzu gibt es seitens des hessischen Handwerks keine Anmerkungen, zumal nach aktuellem Kenntnisstand des hessischen Handwerks audiovisuelle Inhalte nicht Gegenstand des Verhandlungsmandats sind.

### **e) Mögliche Auswirkungen von Investorenschutzklauseln (Schiedsgerichtsbarkeit) auf landespolitische Handlungsspielräume**

#### **Schiedsgerichtsbarkeit (Investorenschutzklauseln)**

Die öffentliche Debatte in Deutschland rund um TTIP fokussiert sich momentan recht stark auf Investorenschutzklauseln und den damit verbundenen Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus (ISDS). Aufgrund der kontroversen Diskussion hat die zuständige Kommissarin Cecilia Malmström am 6. Mai 2015 einen alternativen Vorschlag zu ISDS vorgestellt, der aus Sicht des Handwerks in die richtige Richtung geht. Die Primärkritik, dass ISDS intransparent und undemokratisch sei, wurde in dem Kommissionsvorschlag aufgenommen. Das Handwerk unterstützt ausdrücklich die Bestrebungen der Kommission, eine demokratische Berufungsinstanz bei TTIP und langfristig einen unabhängigen multilateralen Schiedsgerichtshof zu schaffen. Das Vertrauen in den Schutz privater Investitionen stellt eine fundamentale Säule unseres Wirtschaftssystems dar. Nur wenn Investoren, unabhängig der Unternehmensgröße, die Gewissheit haben, dass ihre Investition im In- und Ausland sicher ist, werden sie ein entsprechendes Investment tätigen. Fehlt diese Sicherheit, werden Investitionsentscheidungen nicht getätigt, was langfristig zu negativen Effekten für die Wettbewerbsfähigkeit führen kann.



## Allgemeine Anmerkungen KMU-Kapitel in TTIP

Ausdrücklich lobt die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern die Aufnahme eines gesonderten KMU-Kapitels in das Verhandlungsmandat. Mittelständische Betriebe sind bereits aufgrund ihrer Unternehmensstruktur mit anderen Erfordernissen als Großunternehmen im Auslandsgeschäft konfrontiert. Probleme wie fehlender Zugang zu Informationen über die Art von Produktregulierungen, oder auch unterschiedliche Regulierungen in unterschiedlichen US-Bundesstaaten, stellen insbesondere für KMU aufgrund der geringeren Produktanzahl große Probleme dar. In den USA werden zudem manche Unternehmen aufgrund rechtlicher Bestimmungen vom Markt ausgeschlossen, zum Beispiel durch die bereits angesprochenen "Buy American" Klauseln. Die Überlegungen der Verhandlungsparteien im Rahmen des KMU-Kapitels, eine zentrale Online-Plattform mit zentralen Marktzugangsinformationen für KMU zu entwickeln, gehen in die richtige Richtung und finden die Unterstützung des Handwerks.

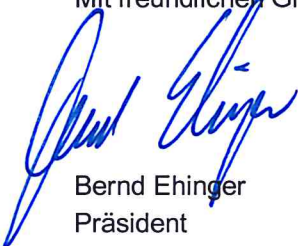
Im Verlauf der weiteren Verhandlungen zum KMU-Kapitel muss unbedingt berücksichtigt werden, dass sich die KMU-Definitionen in den USA und der EU unterscheiden. Gilt in der Europäischen Union ein Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern als KMU, so sind es in den Vereinigten Staaten bis zu 500 Mitarbeiter. Die unterschiedlichen Definitionen dürfen keinesfalls zu einer Benachteiligung der mittelständischen Unternehmen in Europa führen. Das Prinzip „Think Small First“ muss unbedingt beachtet und durchgesetzt werden.

Generell bleibt das Verhandlungsmandat bzgl. des KMU-Kapitels vage, so dass eine finale Bewertung und Einschätzung der Folgen für das hessische Handwerk leider aktuell nicht möglich ist.

Zusammenfassend begrüßt die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern grundsätzlich das Handels- und Investitionsabkommen zwischen den USA und der Europäischen Union. Es muss dabei sorgfältig darauf geachtet werden, dass durch TTIP in den Bereichen berufliche Qualifikationsanforderungen, Produktsicherheit, Soziales sowie Verbraucher- und Gesundheitsschutz keine bewährten Standards gesenkt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Ehinger  
Präsident



Harald Brandes  
Geschäftsführer

29